

Hintergrund

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg vom 11.03.2010, 2 S 2938/08, müssen Kommunen statt der bisherigen einheitlichen Abwassergebühr zukünftig eine Schmutz- und Niederschlagswassergebühr mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erheben. Eine Gebührenerhebung nach dem bisher zugrunde gelegten Frischwassermaßstab ist nicht mehr zulässig.

Worin liegt der Unterschied

Bei der bisherigen Erhebung der Abwassergebühr wurde die bezogene Frischwassermenge als Verteilermaßstab für die Abwassergebühr herangezogen

(Frischwassermenge = Abwassermenge).

Darin enthalten war auch die Beseitigung des Niederschlagswassers aus Dachflächen, Einfahrten usw. Bei der zukünftigen „gesplitteten“ Abwassergebühr (GAG) werden nur die Kostenanteile für die Schmutzwasserbeseitigung weiterhin nach dem Frischwassermaßstab, also nach der bezogenen Trinkwassermenge, berechnet.

Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden dagegen verursachergemäß anhand der befestigten und überbauten Flächen mit Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen berechnet.

Es wird also keine zusätzliche Gebühr erhoben!

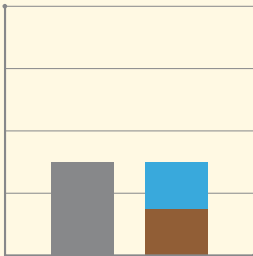
Die Gebühren werden jetzt nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen berechnet.

Gegenüberstellung der Gebührensituation „alt-neu“ im Beispiel:



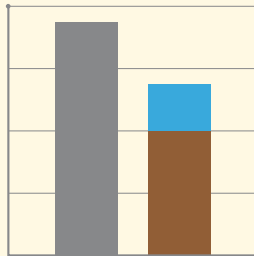
Einfamilienhaus

Frischwasserverbrauch und Abfluss von versiegelten Flächen sind ungefähr gleich.



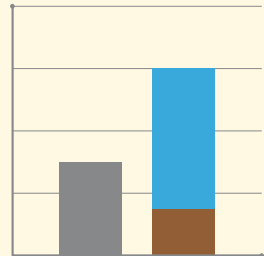
Wohnanlage

sehr hoher Frischwasserverbrauch, wenig versiegelte Fläche im Verhältnis zu Wasserverbrauch.



Verbrauchermarkt

geringer Frischwasserverbrauch, viel versiegelte Fläche im Verhältnis zum Wasserverbrauch.



- Bisher
- Niederschlagswasser
- Schmutzwasser

Flächenerhebung

Für die Niederschlagswassergebühr werden die abflusswirksamen Flächen eines Grundstücks erhoben. Hierzu gehören die überbauten und befestigten Flächen (Dächer, Zufahrten, Stellplätze usw.), von denen Niederschlagswasser über die Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Es zählen aber auch die sogenannten indirekt einleitenden Flächen dazu, wie z. B. Höfe oder Garagenzufahrten, die über den Gehweg auf die Straße und von dort in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen entwässern.

Was ist zu tun

In einem ersten Schritt werden die Grundstücksgrößen und überbauten Flächen aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) des Vermessungsamtes übernommen.

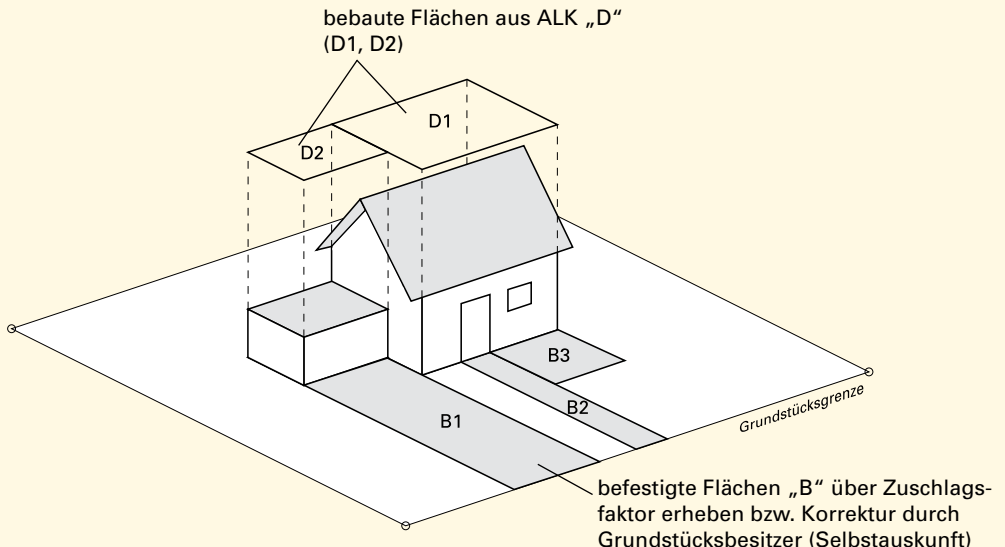
Nicht enthalten bzw. vermessen sind darin alle sonstigen befestigten Flächen, wie z. B. Garagenzufahrten, Terrassen, Stellplätze und Dachüberstände. Diese Flächen werden zunächst über festgelegte Zuschlagsfaktoren abgeschätzt.

Im zweiten Schritt wird die „Selbstauskunft“, das heißt „Mitwirkung der Bürger“ erforderlich.

Jeder Grundstücksbesitzer, von dessen Grundstück Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen kann, wird in das Erhebungsverfahren einbezogen.

Die Bürgerbeteiligung ist deshalb notwendig, weil hieraus erforderliche Zusatzinformationen gewonnen ggf. auch Ergänzungen oder Korrekturen vorgenommen werden können. Denn nicht jede bebaute und kartierte Fläche ist an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen und deshalb für die Gebühr auch nicht generell relevant.

Die vorab festgelegten bzw. geschätzten befestigten Flächen (Höfe, Zufahrten, siehe Beispiel: Flächen B1 – B3) werden in einem Großteil der Fälle von der tatsächlich vorliegenden, angeschlossenen Größe abweichen und sind deshalb vom Eigentümer zu erheben, anzugeben bzw. bei der Selbstauskunft (Berechnungsbogen) zu korrigieren.



Festlegungen für bebaute und sonstige befestigte Flächen

Je nach Art der Oberflächenbefestigung gelangt nur ein Teil des Niederschlagswassers in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, der Rest versickert z. B. in den Boden oder verdunstet. Je höher die Durchlässigkeit, oder anders ausgedrückt, je niedriger der Versiegelungsgrad einer Fläche ist, desto weniger Niederschlagswasser fließt in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ab und umso weniger gebührenrelevante Fläche wird berechnet.

Für bebaute Flächen (vor allem Dachflächen) und sonstige befestigte Flächen werden Faktoren festgelegt, die den Grad dieser Versiegelung beschreiben und somit für die Berechnung der gebührenrelevanten Teilflächen dienen.

Flächen und Faktoren

Die Einteilung von Dachflächen „D“ erfolgt in drei Kategorien.

KD1: Standarddach (flach, rund oder geneigt)

Faktor 1,0



KD2: Dach mit Kiesschüttung

Faktor 0,7



KD3: Gründächer

Faktor 0,3



Die Einteilung der befestigten Flächen „B“ erfolgt ebenfalls in drei Kategorien.

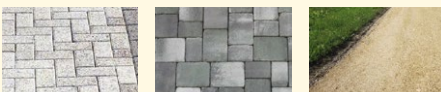
KB1: Asphalt- und Betonflächen, fugendichte oder in Beton verlegte Beläge

Faktor 1,0



KB2: Verbundsteinpflaster, Plattenbeläge mit Fuge, wassergebundene Kalk-Schotterflächen (fest)

Faktor 0,7



KB3: Durchlässige Beläge aus Kies (lose), Rasengitter-, Rasenfugen-, Splittfugenpflaster, Schotterrasen

Faktor 0,3



Speicherung | Nutzung | Versickerung

Werden auf dem Grundstück Anlagen zur Speicherung (z. B. Zisternen) oder Versickerung (z. B. Rasenmulden) betrieben, können diese bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt werden.

Zisternen:

Bei Zisternen ohne Notüberlauf, d. h. ohne Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, werden die angeschlossenen Flächen nicht bei der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Es wird keine Gebühr für diese Flächen erhoben.

Bei Zisternen, die einen Notüberlauf bzw. Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aufweisen, werden die angeschlossenen Flächen zwar gebührenrelevant, die Speicherung und ggf. auch Nutzung des Niederschlagswassers wirkt sich aber begünstigend in Bezug auf die Gebührenerhebung aus. Weist die Zisterne ein Speichervolumen von mindestens 2 m³ auf, dann wird bei einer Nutzung zur Gartenbewässerung ein Flächenabzug (Bonus) von 7 m² je Kubikmeter Speichervolumen gewährt. Im Falle einer Brauchwassernutzung (Toilettenspülung oder Waschmaschine) beträgt der Abzug bei der angeschlossenen und gebührenrelevanten Fläche 15 m² je Kubikmeter Zisternenvolumen. Dies gilt auch für die kombinierte Nutzung. Der gewährte Flächenabzug (Bonus) kann maximal die Größe der an die Zisterne angeschlossenen Fläche betragen.

Die Brauchwassernutzung (z. B. Toilettenspülung mit Wasser aus der Zisterne) hat eine anschließende Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zur Folge und ist damit gebührenpflichtig. Gleiches gilt für die Eigenwassernutzung z. B. aus Brunnen oder Gewässern. Den Nachweis darüber haben die Grundstückseigentümer über eine geeignete Messeinrichtung zu erbringen (Gewerbe) bzw. wird eine pauschale Veranlagung (für Privathaushalte) durch die Gemeinde vorgenommen.

Insgesamt soll sich durch den Flächenbonus und die Einsparung beim Trinkwasserbezug aber ein Kostenvorteil für den Gebührenzahler ergeben, der ökologische Grundgedanke also unterstützt werden.

Versickerungsanlagen:

Flächen, die an Versickerungsanlagen (z. B. Rasenmulden) ohne Notüberlauf angeschlossen sind, bleiben bei der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt.

Für Versickerungsanlagen mit Notüberlauf in eine öffentliche Entwässerungsanlage, wird ein Bonus (Flächenabzug) von max. 70 % der angeschlossenen Entwässerungsfläche gewährt, wenn eine ausreichende Volumenbemessung der Mulde von ca. 15 l/m² angeschlossener Fläche vorliegt. Die Flächen werden dann mit dem Faktor 0,3 bei der Kalkulation berücksichtigt.

Die Versickerung muss immer über eine begrünte Bodenpassage führen. Eine Direkteinleitung in den Untergrund (z. B. Schachtversickerung) ist in Baden-Württemberg nicht erlaubt.